

■ Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 12. Februar 2009

Der Landrat hat am 11. Dezember 2009 beschlossen:

- Verpflichtungskredit für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für die Jahre 2009-2012 (2008-195)
Für die Jahre 2009-2012 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 898'000.-- für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung im Kanton Basel-Landschaft bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 12 Februar 2009 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 12. Februar 2009

Der Landrat hat am 10. Dezember 2008 beschlossen:

- Finanzkontrollgesetz (2008-052)

Der Gesetzestext kann unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 12. Februar 2009 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustandegekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009

Für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8.2.2009 gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlagen

- 11 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte
- 12 Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte
- 13 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer und Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991
- 14 §§ 21–23 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984
- 15 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
- 16 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte
- 17 Die Gemeinden werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass den Stimmberechtigten die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettel frühestens am **12.1.2009** und spätestens am **17.1.2009**, zugestellt sein müssen.

2 Protokoll, Stimmzettel

- 21 Das Gemeindegewahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Protokollformulare werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
 - 22 Ein Protokoll ist, unterzeichnet vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Wahlbüros und 2 Mitgliedern, bis spätestens **Montag, 9.2.2009, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll-doppel ist in der Gemeinde aufzubewahren.
 - 23 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erwahrung) aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses zu vernichten.
- ### 3 Ergebnisse
- 31 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden. Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 4) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.
- ### 4 Beschwerden
- 41 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat (Eingeschrieben) einzureichen.
 - 42 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei